

In den Zeiten der Corona-Pandemie kann ab dem 1. Juli 2020 wieder jede Bewohnerin/jeder Bewohner täglich Besuch erhalten.

Um einerseits den Bewohnerinnen und Bewohnern ihr Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte zu ermöglichen und sie andererseits vor einem Eintrag des SARS-CoV-2-Virus zu schützen, wird die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) vom 19. Juni 2020 in den Häusern der Altenzentren der Stadt Solingen wie folgt umgesetzt.

Besuchszeiten müssen vorab telefonisch mit der Einrichtung abgesprochen werden.

Alle Besucherinnen/ Besucher melden sich am Haupteingang zum Kurzscreening bzw. zur Aufnahme in die „Anwesenheitsliste Besucherzimmer“.

Besuche finden grundsätzlich nur im Bewohnerzimmer und im Besucherzimmer sowie nach Absprache in bestimmten zugewiesenen Bereichen im Freien statt.

Besucherinnen/Besucher werden auf dem Weg zum Bewohnerzimmer oder Besucherzimmer begleitet und melden sich, wenn der Besuch beendet ist. Sie werden dann auch auf dem Weg aus der Einrichtung wieder von Mitarbeitenden begleitet.

In Bezug auf die im Folgenden beschriebenen Regelungen können in Palliativsituationen und bei der Begleitung von Sterbenden Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Grundsätzliche Regelungen

- Grundsätzlich findet keine Bewirtung von Besucherinnen/Besuchern statt.
- Besuche in der Einrichtung können nur ermöglicht werden, wenn im Haus weder bei Bewohnerinnen und Bewohnern noch bei Beschäftigten eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde – oder wenn ein vorhandenes Infektionsgeschehen ganz klar eingegrenzt werden kann (z. B. nur einen bestimmten Wohnbereich betrifft). Die Bewertung, ob ein vorhandenes Infektionsgeschehen eingegrenzt werden kann und daher in nicht betroffenen Bereichen Besuche stattfinden können, wird im Bedarfsfall mit der unteren Gesundheitsbehörde abgestimmt.
- Die Besuche sind auf maximal zwei Besuche pro Tag und Bewohnerin/ Bewohner von maximal zwei Personen (im Außenbereich 4 Personen) beschränkt.
- Die reguläre Besuchsdauer beträgt eine Stunde pro Besuch. In besonderen Situationen kann nach Absprache auch ein längerer Besuch erfolgen.
- Die Einrichtung darf nur von Personen betreten werden, die frei von Erkältungssymptomen sind und in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person gehabt haben, die mit dem Coronavirus infiziert ist oder sich im Ausland oder in besonders betroffenen Gebieten in Deutschland aufgehalten haben.

Um diese Anforderung zu erfüllen, wird bei den Besucherinnen und Besuchern, die ins Bewohnerzimmer oder in einen zugewiesenen Bereich im Freien gehen, ein Kurzscreening gemäß der RKI-Richtlinie durchgeführt („**Kurzscreening für Besucher – Fragebogen**“)

Besucherinnen/ Besucher, die ins Besucherzimmer gehen, erhalten kein Kurzscreening, tragen sich aber stattdessen in die „Besucherliste Besucherzimmer“ ein.

- In den Häusern wird ein Register über alle Besucherinnen und Besucher sowie externe Dienstleister und Therapeuten und andere externe Personen geführt. Dieses Register besteht aus den abgehefteten Screeningprotokollen („**Kurzscreening für Besucher –**

Fragebogen“). Für die Nutzer des Besucherraums wird als Register stattdessen eine „Anwesenheitsliste Besucherraum“ geführt.

- Jede Besucherin /jeder Besucher muss sich beim Betreten und Verlassen der Einrichtung die Hände desinfizieren. Während des Aufenthaltes im Haus muss grundsätzlich mindestens ein Mund-Nasen-Schutz getragen und zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Der notwendige Mund-Nasen-Schutz muss von den Besucherinnen/Besuchern selbst mitgebracht werden.
- Die Einhaltung der Hygieneregeln wird kontrolliert. Sollten sich Besucherinnen/Besucher nicht an die Hygieneregeln halten, können zum Schutz der Bewohnerinnen/Bewohner und der Mitarbeitenden Besuchsverbote erteilt werden.

Regelungen für den Besuch im Besucherraum

- Es muss eine gründliche Händedesinfektion vor Betreten des Raumes und beim Verlassen des Raumes durchgeführt werden.
- Da im Besucherraum durch bauliche Maßnahmen ein Schutz geschaffen wurde und der Raum auf beiden Seiten nach jedem Besuch desinfiziert wird, kann auf den Abstand von 1,5 Metern zum besuchten Bewohner/ zur besuchten Bewohnerin verzichtet werden und der Mund-Nasen-Schutz kann abgenommen werden
- Der Besucherraum (Besucherseite) darf von den Mitgliedern einer Familie bzw. einer Haushaltsgemeinschaft betreten werden.
- Flächen, Geräte und Türgriffe werden nach jedem Besuch von den Mitarbeitenden der Einrichtung mit den bereitgestellten Hygienetüchern sorgfältig abgewischt.
- Benutzte Hygienetücher werden direkt in dem im Raum befindlichen Abwurf entsorgt.

Über die Regelungen für den Besuch im Besucherzimmer werden die Besucherinnen/Besucher durch einen Aushang an gut sichtbarer Stelle informiert.

Regelungen für den Besuch im Bewohnerzimmer

- Grundsätzlich sind ab dem 1. Juli 2020 wieder Besuche im Bewohnerzimmer möglich. Da diese Besuche nicht durch die Mitarbeitenden begleitet werden, tragen die Bewohnerinnen/Bewohner und Besucherinnen/Besucher die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln im Zimmer.
- Die Bewohnerinnen/Bewohner und Besucherinnen/Besucher werden sowohl durch Aushang als auch persönlich in die Hygieneregeln eingewiesen.
- Wenn während des Besuchs sowohl Besucherin/Besucher als auch Bewohnerin/Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz tragen und vorher sowie hinterher eine gründliche Händedesinfektion durchführen, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht nötig. Auch körperliche Berührungen sind dann zulässig.

Regelungen für externe Dienstleister und Therapeuten sowie andere externe Personen

- Die Einrichtung darf erst nach vorheriger Absprache und durchgeführtem Kurzscreening (*Kurzscreening für Besucher – Fragebogen*) betreten werden.
- Für alle externen Personen erfolgt eine Unterweisung in die Hygienemaßnahmen. Die Einweisung in die Hygienemaßnahmen wird auf dem Formular *Kurzscreening für Besucher – Fragebogen* bestätigt.
- Die Erbringung von Friseurdienstleistungen ist in einer gesonderten „*Verfahrensweisung Friseurdienstleistungen*“ geregelt.

Regelungen für Bewohnerinnen und Bewohner, die das Haus bzw. das Einrichtungsgelände eigenständig verlassen

- Grundsätzlich haben Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, das Haus bzw. das Einrichtungsgelände bis zu 6 Stunden täglich alleine oder mit Besucherinnen/Besuchern oder Beschäftigten zu verlassen. Diese Möglichkeit kann ohne eine anschließende Isolierung genutzt werden.
- Allerdings tragen die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die sie begleitenden Personen die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln während des Verlassens der Einrichtung (Mund-Nasen-Schutz, 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen). Die Bewohnerinnen und Bewohner sind für die Beschaffung des notwendigen Mund-Nasen-Schutzes selbst verantwortlich.

Die Bewohnerbeiräte der Häuser der Altenzentren der Stadt Solingen wurden beteiligt. Ebenso wurde mit den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie mit ihren Angehörigen über die aktuellen Besuchsregelungen gesprochen.

Zusätzlich werden Besucherinnen und Besucher stets sowohl durch einen aktuellen Aushang, die Homepage sowie die sozialen Medien (Facebook) als auch im persönlichen Gespräch über die aktuellen Regelungen und Hygienevorschriften informiert.